

Richtlinien der Gemeinde Oedheim zur Förderung der Vereine

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien beschlossen.

Der Text der Neufassung lautet wie folgt:

Richtlinien der Gemeinde Oedheim zur Förderung der Vereine (Vereinsförderrichtlinien) vom 12.12.2016

A. FÖRDERTATBESTÄNDE

1. Grundsätzliches

Zur Stärkung des Kultur- und Gemeinschaftslebens in unserer Gemeinde werden die sportlich und kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen gefördert. Diese Vereine und Vereinigungen sind vielschichtige Träger gemeinschaftlichen Wirkens. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere für die Jugend.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Förderung und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt im Gegenzug von den Vereinen, dass sie Selbstinitiative entwickeln und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Dabei ist ein breites, offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen notwendig und der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie verstärkt zusammenarbeiten und das kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde Oedheim zum Wohle der Bürger und der Gemeinde bereichern.

Die folgenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde. Soweit durch sie finanzielle Zuwendungen vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Förderungsbeträge nach diesen Richtlinien erhalten überkonfessionelle und überparteiliche Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind und ihren Sitz in der Gemeinde haben.

Außerdem ist Verein im Sinne der Förderungsrichtlinien ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz oder Wirkungskreis im Gemeindegebiet hat.

Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

1. politische Parteien im Sinne von Artikel 21 GG;
2. Religionsgemeinschaften;
3. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB;
4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, sportliche oder dem Naturschutz dienliche Belange zum Ziel haben.

3. Die Gemeinde gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

- 3.1 Wiederkehrende jährliche Förderung (Regelförderung)
- 3.2 Zuwendungen für vereinseigene Gebäude (Vereinsheime)
- 3.3 Förderung der Jugendarbeit für aktive Jugendliche unter 18 Jahren
- 3.4 Förderung der Übungsleitertätigkeit Sport treibender Vereine
- 3.5 Förderung kultureller Vereine für einheitliche Kleidung
- 3.6 Zuwendungen für Aktivitäten
- 3.7 Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung von Umwelt und Natur
- 3.8 Zuwendungen für besondere Veranstaltungen
- 3.9 Ehrengaben anlässlich Vereinsjubiläen
- 3.10 Wiederkehrende Ehrengaben anlässlich kultureller oder sportlicher Veranstaltungen
- 3.11 Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen
- 3.12 Investitionszuschüsse

3.1 Wiederkehrende jährliche Förderung (Regelförderung)

Folgenden Vereinen wird eine jährliche Regelförderung gewährt:

Akkordeonverein	350 €
Gesangsverein Liederkranz	350 €
Kolpingchor	350 €
Musikverein	350 €
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg	150 €
DLRG	150 €
Kanu-Club	150 €
Fischereiverein Oedheim	150 €
Frauenbund Degmarn	150 €
Frauenbund Oedheim	150 €
Kath. Kirchenchor Degmarn	150 €
Kath. Kirchenchor Oedheim	150 €
Schützengilde	150 €
Spvgg Oedheim	150 €
Tennis-Club	150 €
TSV- Degmarn	150 €
VdK	150 €
Verein der Gartenfreunde	150 €
Ziegenzuchtverein	150 €
AMSEL-Ortsgruppe Oedheim	110 €

3.2 Zuwendungen für vereinseigene Gebäude (Vereinsheime)

Für vereinseigene Gebäude (Vereinsheime) und Anlagen zahlt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss für die laufende Unterhaltung der Gebäude und der Anlagen. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Größe und Bedeutung des Vereins für das Gemeindeleben.

DLRG für Vereinsheim	500 €
Kanu Club für Vereinsheim	500 €
Kleintierzuchtverein für Vereinsheim	500 €
Musikverein für Vereinsheim	1.000 €
Schützengilde für Vereinsheim mit Schießstand	500 €
Spvgg Oedheim für Vereinsheim mit Duschen und Flutlichtanlagen in Oedheim und Degmarn	1.800 €
TSV Degmarn für Vereinsheim	1.000 €
Tennis-Club für Vereinsheim	500 €
Verein der Gartenfreunde für Vereinsheim	500 €

3.3 Förderung der Jugendarbeit für aktive Jugendliche unter 18 Jahren

Zur Förderung der Jugendarbeit wird eine Regelförderung gewährt. Diese beträgt für jeden dem Verein angehörenden aktiven Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stand 01.01.) 6 €. Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem jeweiligen Dachverband vom Vorjahr.

Kulturelle Vereine erhalten eine Förderung von 5 % des Ausbildungsbeitrags, mindestens jedoch 6,-- €.

3.4 Förderung der Übungsleitertätigkeit Sport treibender Vereine

Sport treibende Vereine mit mehr als 50 jugendlichen Mitgliedern erhalten für qualifizierte Übungsleiter einen Förderbeitrag. Die Gemeinde Oedheim stellt für die Förderung der Übungsleiter pauschal 25.000 € zur Verfügung. Die Aufteilung zwischen den Vereinen orientiert sich am langjährigen Durchschnitt der gestellten qualifizierten Übungsleiter.

3.5 Förderung kultureller Vereine für einheitliche Kleidung

Kulturelle Vereine, welche bei öffentlichen Auftritten eine einheitliche Uniform benötigen um die Gemeinde Oedheim angemessen zu repräsentieren erhalten für die Beschaffung einer neuen Uniform für alle Aktiven eine Förderung in Höhe von 25 % der Kosten, falls die Anschaffungskosten die für Investitionen geltende Mindestgrenze (5.000 €) übersteigt und die vorangegangene geförderte Beschaffung von Uniformen mindestens 20 Jahre zurückliegt.

3.6 Zuwendungen für Aktivitäten

Vereine, deren Wirkungsbereich auf die Pflege und Erhaltung von Kunst und Kultur in Wort, Bild, Schrift und Ton gerichtet ist, erhalten eine Zuwendung für jede Aktivität, die sie in Oedheim öffentlich und mit Laienkünstlern besetzt, durchführen.

Musikdarbietungen (je Aktivität)	110 €
Theateraufführungen (je Aktivität)	20 €
Vorlesungen, Ausstellungen (je Aktivität)	55 €

3.7 Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung von Umwelt und Natur

Vereine, die sich aktiv an Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Natur beteiligen oder deren satzungsgemäßen Ziele auf die Erhaltung von Umwelt und Natur ausgerichtet sind, erhalten einen Zuschuss zur Deckung der mit diesen Maßnahmen jeweils verbundenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Förderungswürdigkeit und Höhe stellt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

Der Naturschutzbund Deutschland, OG Bad Friedrichshall und Umgebung erhält einen jährlichen Zuschuss zur Pflege und Betreuung der Greifvogelstation für die auf Gemarkung Oedheim aufgestellten Nistkästen in Höhe von 1,-- € je Nistkasten.

3.8 Zuwendungen für besondere Veranstaltungen

Bei besonderen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann dem gemeinnützigen Veranstalter ein Zuschuss zur Deckung seiner Aufwendungen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

3.9 Ehrengaben anlässlich Vereinsjubiläen

Gefördert werden nur Vereinsjubiläen, sofern der Verein durch die offizielle festliche Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt. Die Gemeinde gewährt bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-, 175-jährigen Jubiläum eine Jubiläumsgabe in Höhe von 6 € pro Jahr des Bestehens, max. 600 €.

3.10 Wiederkehrende Ehrengaben anlässlich sportlicher oder kultureller Veranstaltungen

(z.B. Ehrenpreise, Pokale)

Der Bürgermeister gewährt im Einzelfall und auf Antrag Zuschüsse oder die Kostenübernahme für Ehrenpreise oder Pokale anlässlich stattfindender Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.

3.11 Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

3.11.1 Überlassung von Sportplätzen

Gemeindeeigene Sportplätze samt Außenanlagen werden außerhalb der Zeiten des Schulsports den Sport treibenden Vereinen von der Gemeinde Oedheim zur Benutzung überlassen.

Die zeitliche Benutzung wird in der Regel langfristig im Einvernehmen des Bürgermeisteramts mit den Vereinen geregelt. Über die Benutzung und die Pflichten bei der Benutzung des Sportplatzes durch den Verein wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung getroffen.

Die laufenden Unterhaltungskosten für Pflege und Instandsetzungen trägt die Gemeinde. Diese werden als Sachleistungszuschüsse an die benutzenden Vereine im Haushalt der Gemeinde verrechnet. Die Stromkosten der Flutlichtanlagen haben die Vereine zu übernehmen, ebenfalls deren Unterhaltung und Instandsetzung.

3.11.2 Überlassung von Vereinsheimen

Das gemeindeeigene Vereinsheim in der Glückshalde wird samt Zubehör der DLRG zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in einem gesonderten Pachtvertrag geregelt. Die DLRG Ortsgruppe übernimmt die Unterhaltung des Gebäudes.

3.11.3 Benutzung von Räumen in Gemeindegebäuden

Die örtlichen Vereine und die Volkshochschule sind zum Teil in gemeindeeigenen Räumen untergebracht. Die Nutzungszeit wird im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt festgelegt. Die der Gemeinde hierfür entstehenden Aufwendungen werden als Sachleistungszuschüsse im Rahmen des Haushalts verrechnet. Folgende Vereine erstellten auf gemeindeeigenen Grundstücken Vereinsheime und Anlagen für den Vereinsbetrieb: Kanuclub, Kleintierzüchterverein, Musikverein, Schützengilde, Sportvereinigung, Tennisclub. Die Grundstücke wurden im Rahmen eines Erbbaurechts den Vereinen überlassen. Die hieraus entstehenden Rechte und Pflichten sind in einem Erbpachtvertrag geregelt.

3.11.4 Benutzung von Turn- und Sporthallen

Außerhalb der Stundenplanzeiten der Grund- und Hauptschule Oedheim werden die Turnhalle Oedheim, die Mehrzweckhalle Oedheim-Degmarn sowie die Sporthalle Oedheim in erster Linie Sport treibenden Vereinen und soweit möglich, auch Sport treibenden nicht organisierten ortsansässigen Personengruppen zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Turn- und Sporthalle an Sport treibende Vereine und Personengruppen wird durch langfristige Regelung von Schuljahr zu Schuljahr im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt geregelt. Die Festlegung der Hallenzeiten erfolgt im Einvernehmen mit den Vereinsvertretern.

Die Kosten für die Benutzung der Mehrzweckhalle im Ortsteil Degmarn und der Schulturnhalle werden als Zuschüsse behandelt. Das gleiche gilt für Freiveranstaltungen in der Mehrzweckhalle Degmarn, die jedem ortsansässigen Verein einmal im Jahr eingeräumt werden. Diese Mittel werden als Sachleistungszuschüsse im Haushalt der Gemeinde verrechnet. Für die Benutzung der Sporthalle wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist in der Benutzungsordnung geregelt.

3.11.5 Hallenbad

Die DLRG hält im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt regelmäßig Übungsstunden im Hallenbad jeweils montags von 18 - 21 Uhr ab. Die dafür

entstehenden Aufwendungen werden als Sachleistungszuschüsse im Haushalt der Gemeinde verrechnet.

3.11.6 Kultur- und Festhalle Kochana

Die Kultur- und Festhalle Kochana wird vorrangig den ortsansässigen Vereinen für kulturelle und das Brauchtum fördernde Veranstaltungen gegen Entgelt überlassen. Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Kochana ist in einer besonderen Benutzungsordnung geregelt.

3.11.7 Geschirrmobil

Das Geschirrmobil wird den Vereinen zur Unterstützung ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs überlassen. Die durch die Benutzung entstehenden Kosten werden als Sachleistungszuschüsse im Rahmen des Haushaltsplans der Gemeinde verrechnet.

3.12 Investitionszuschüsse

Als Investitionen gelten Neubaumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen ab einem Wert von 5.000 Euro im Einzelfall.

Instandsetzungen die nicht bezuschusst werden sind Unterhaltungsmaßnahmen, welche zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit dienen wie z.B. Austausch einer Heizung, Erneuerung der Fenster, Austausch von Deckenverkleidungen und Fußbodenbelägen, Erneuerung von sanitären Einrichtungen etc. entsprechend den Regelungen im Gemeindegewirtschaftsrecht.

3.12.1 Sportvereine

Die Gemeinde gewährt den Sportvereinen für Investitionen im Regelfall einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Investitionskosten für die ersten 100.000 Euro, ab 100.001 € in Höhe von 2 %.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, welche der aktiven Sportausübung bzw. dem Breitensport dienen.

Von der Bezuschussung sind weiterhin ausgenommen:

- Der Bau von Gaststätten und deren Einrichtung
- Wohnungen, Parkplätze, Zugangsstraßen und sonstige Außenanlagen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn eine Dachorganisation die Maßnahme ebenfalls mindestens im gleichen Umfang wie die Gemeinde fördert.

3.12.2 Kulturelle Vereine

Die Gemeinde gewährt den kulturellen Vereinen für Investitionen im Regelfall einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Investitionskosten für die ersten 100.000 Euro, ab 100.001 € in Höhe von 2 %. Bezuschusst werden nur Investitionen, welche der Abhaltung von Musikproben, Gesangsabenden und sonstigen kulturellen Veranstaltungen dienen.

Von der Bezuschussung sind weiterhin ausgenommen:

- Der Bau von Gaststätten und deren Einrichtung
- Wohnungen, Parkplätze, Zugangsstraßen und sonstige Außenanlagen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn eine Dachorganisation die Maßnahme ebenfalls mindestens im gleichen Umfang wie die Gemeinde fördert.

Der Gemeinderat kann in besonderen, existenzbedrohenden Härtefällen eine zusätzliche Förderung bis zu 10 % gewähren.

B. ANTRAGSVERFAHREN UND AUSZAHLUNGSREGELUNGEN

Die laufenden Zuschüsse nach A Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 müssen jeweils bis 1. März des Haushaltsjahres von den Vereinen beim Bürgermeisteramt beantragt werden.

Die Zuwendungen nach A Nr. 3.6 müssen bis 1. März des auf die zu fördernde Veranstaltung folgenden Haushaltsjahres von den Vereinen beim Bürgermeisteramt beantragt werden.

Die Förderung der Aufstellung von Nistkästen gemäß A Nr. 3.7 muss bis 1. März des auf die Aufstellung folgenden Kalenderjahres vom Verein beim Bürgermeisteramt beantragt werden.

Die Bezuschussung von Investitionen A Nr. 3.12, sowie die Zuschüsse für einheitliche Kleidung A Nr. 3.5 muss jeweils bis 1. September des dem Beginn der Maßnahme vorangehenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden, damit ein entsprechender Antrag mit den notwendigen Unterlagen dem Gemeinderat rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die im Antrag angegebenen Kosten durch Rechnungen zu 90 % nachgewiesen werden und die geförderte Anlage in Betrieb genommen wurde. Vor Vergaben an Unternehmer sind mehrere Angebote einzuholen.

Zuwendungen für besondere Veranstaltungen und Ehrengaben werden jeweils bei oder vor der Veranstaltung ausbezahlt.

Die Kosten für die Benutzung gemeindeeigener Liegenschaften werden den Vereinen halbjährlich in Rechnung gestellt.

Sofern die Kosten zur Verrechnung bestimmt sind, werden sie am Ende eines jeden Haushaltsjahres ermittelt. Die Kosten werden nach der jeweiligen Benutzungszeit und den in den Benutzungsordnungen festgelegten Pauschalbeträgen berechnet und als Zuschuss an den entsprechenden Verein verrechnet.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen, z.B. wenn eine Dachorganisation grundsätzlich keine Investitionen fördert, Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien zulassen.

Diese Förderrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 12.12.2016 beschlossen und treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 21. Juni 2004 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Oedheim, den 13.12.2016

Matthias Schmitt
Bürgermeister